

Ihre Ansprechpartner

Gern unterstützen wir Sie bei der Meldung zum Transparenzregister und stehen Ihnen für weitere Informationen oder Fragen zur Verfügung. Sprechen Sie uns an, oder schreiben uns eine E-Mail an: Transparenzregister@BRL.de



Dr. Nils Harbeck
Rechtsanwalt, Partner

☎ +49-40-35006-155
✉ Nils.Harbeck@BRL.de



Dr. Christian Kahle, LL.M.
Rechtsanwalt, Partner

☎ +49-40-35006-196
✉ Christian.Kahle@BRL.de

Meldepflicht zum Transparenzregister



BRL unterstützt bei Ermittlung und
Eintragung der erforderlichen Informationen

Seit 1. August 2021: Grundsätzliche Meldepflicht für alle Gesellschaften im Transparenzregister sowie erhebliche Bußgeldrisiken und engmaschige Überwachung des Bundesverwaltungsamtes.

Herausforderung

Mit der Änderung des Geldwäschegesetz (GwG) zum 1. August 2021 wird die Meldung der wirtschaftlich Berechtigten an das Transparenzregister für alle juristischen Personen des Privatrechts, eingetragenen Personengesellschaften, Trusts und vergleichbare Rechtsgestaltungen verpflichtend. Somit wird das Transparenzregister zu einem Vollregister. Die Anmeldung zum Handelsregister oder einem anderen Register ist nicht mehr ausreichend (Wegfall der Mitteilungsfiktion).

Wirtschaftlich Berechtigter

Wirtschaftlich Berechtigter ist, wer mehr als 25 % der Kapitalanteile bzw. mehr als 25 % der Stimmrechte kontrolliert oder auf vergleichbare Weise Kontrolle ausübt. Insbesondere bei komplexen, mehrstufigen Beteiligungsverhältnissen, aber auch bei GmbH & Co. KG sowie Sonderregelungen zwischen den Gesellschaftern sind Besonderheiten zur Bestimmung zu beachten.

Übergangsfristen

- **Bis 31. März 2022** für AG, SE und KGaA
- **Bis 30. Juni 2022** für GmbH, Genossenschaft, Europäische Genossenschaft oder Partnerschaft
- **Bis 31. Dezember 2022** für alle anderen Gesellschaftsformen – u.a. KG

Unser Angebot – Ihr Nutzen

Prüfung des wirtschaftlich Berechtigten

- BRL übernimmt die Vorprüfung zur Bestimmung des wirtschaftlich Berechtigten unter Berücksichtigung der Besonderheiten bestimmter Rechtsformen.

Meldung an das Transparenzregister

- BRL nimmt Ihnen den Eintragungsaufwand und/oder die fortlaufende Meldung der erforderlichen Angaben des (fiktiven) wirtschaftlich Berechtigten in das offizielle Transparenzregister ab und dokumentiert die Meldung revisionssicher.

Verteidigung und Abwehrberatung

- BRL verfügt über breite fachliche Expertise bei der Abwehrberatung im Fall von Unstimmigkeitsmeldungen bzw. im Rahmen von Bußgeldverfahren.

Gesteigerte Bußgeldrisiken

Da Verpflichtete nach GwG im Rahmen der Identifizierung von Geschäftspartnern einen Auszug aus dem Transparenzregister einholen und ggf. Unstimmigkeitsmeldungen abgeben müssen, steigt die Aufgriffswahrscheinlichkeit bei fehlerhaften/nicht erfolgten Meldungen. Das Bundesverwaltungsamt prüft und sanktioniert tatsächliche Fehler und Nichtmeldungen streng. Bei Verstößen ist mit empfindlichen, umsatzbasierten Bußgeldern zu rechnen.

Wir empfehlen, die Eintragungen im Transparenzregister so früh wie möglich vorzunehmen und zu überprüfen, ob die eingetragenen Verhältnisse den tatsächlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechen.

Für eine Pauschale in Höhe von € 350,00 zzgl. MwSt. übernehmen wir die Prüfung und Eintragung gerne für Sie – umfangreichere Prüfungen ggf. nach entsprechender Vereinbarung.